

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN DER SCHIEDEL GMBH & CO. KG („SCHIEDEL AEB“)

„SCHIEDEL“ bezeichnet die in der Bestellung angegebene juristische Person von SCHIEDEL. „Lieferant“ bezeichnet die Partei, von der SCHIEDEL die entsprechenden Produkte oder Dienstleistungen erwirbt. Der Lieferant ist damit einverstanden, dass die SCHIEDEL AEB für sämtliche Verträge mit SCHIEDEL gelten. Abweichungen zu diesen SCHIEDEL AEB müssen schriftlich erfolgen und müssen von SCHIEDEL unterschrieben werden. „Bestellung“ ist die gedruckte Anweisung, in der die vollständigen Anforderungen von SCHIEDEL aufgeführt sind. Die dort angegebene eindeutige Bestellnummer muss auf jeder Korrespondenz angegeben werden. Verweise auf (i) „Produkte“ umfassen Artikel und damit verbundene Dienstleistungen, die SCHIEDEL vom Lieferanten mit dem Vertrag (wie nachstehend definiert) erwirbt; (ii) „Dienstleistungen“ bezeichnet Dienstleistungen, die vom Lieferanten erbracht und im Vertrag spezifiziert sind.

1. **Einkaufsbedingungen.** (a) Alle Produkte oder Dienstleistungen, die vom Lieferanten auf elektronischem Weg, auf Papier oder in einer anderen Form der Übertragung gekauft werden, werden gemäß der folgenden Bedingungen erworben: (i) wenn Lieferant und SCHIEDEL bereits einen vollständig unterzeichneten Kauf-/Liefervertrag haben, der derzeit mit SCHIEDEL in Kraft ist, dann haben die Bedingungen dieses Vertrages Vorrang vor den SCHIEDEL AEB; und (ii) wenn nicht bereits ein vollständig unterzeichneter Vertrag zwischen Lieferant und Käufer in Kraft ist, bilden die SCHIEDEL AEB zusammen mit der Bestellung den „Vertrag“. (b) Der Lieferant muss SCHIEDEL unmittelbar, nach Erhalt der Bestellung schriftlich bestätigen, dass er die von SCHIEDEL gesendete Bestellung entweder annimmt oder ablehnt. Jede Änderung der Bestellung durch den Lieferanten muss von SCHIEDEL schriftlich akzeptiert werden. Jede vom Lieferanten angenommene Bestellung wird zusammen mit den SCHIEDEL AEB ein rechtsverbindlicher Vertrag. (c) Das Personal des Lieferanten gilt zu keinem Zeitpunkt als von SCHIEDEL angestellt oder anderweitig beschäftigt. (d) SCHIEDEL kann jeden Vertrag ohne weitere Zustimmung oder vorherige Information des Lieferanten an juristische Personen abtreten, die Teil ihrer Unternehmensgruppe sind. (e) Der Lieferant darf seine Verpflichtungen aus dem Vertrag ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von SCHIEDEL nicht abtreten oder untervergeben. Im Falle einer genehmigten Untervergabe haftet der Lieferant für alle Handlungen oder Unterlassungen seiner Unterauftragnehmer.

2. **Preise: Zahlung.** (a) Sofern im Vertrag nicht abweichend geregelt, (i) sind die Preise in Euro angegeben, (ii) können die Preise für die Dauer des Vertrages nicht erhöht werden, (iii) verstehen sich die Preise DDP (INCOTERMS 2020) zu einer von SCHIEDEL angegebenen Einrichtung und (iv) sind in den Preisen alle Kosten und Gebühren (einschließlich Versicherung) eingeschlossen. Zusätzliche Kosten jeglicher Art, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Zuschläge, fallen nicht an, es sei denn, SCHIEDEL hat hierzu zuvor ausdrücklich schriftlich die Zustimmung gegeben. (b)

Sofern im Vertrag nicht abweichend geregelt, erfolgt die Zahlung netto 30 Tage entweder (i) ab dem Zugang einer unbestrittenen Rechnung bei SCHIEDEL oder (ii) ab dem Zugang vertragskonformer Produkte bei SCHIEDEL, je nachdem, welches Datum später ist. Das Rechnungsdatum darf nicht vor dem Versanddatum liegen.

3. **Transport: Lieferung.** (a) Da der Lieferzeitpunkt von wesentlicher Bedeutung ist, sind die Liefertermine fix bestimmt und fest vereinbart. Der Lieferant wird SCHIEDEL unverzüglich in schriftlicher Form benachrichtigen, wenn er Schwierigkeiten bei der Einhaltung eines zugesagten Liefertermins erwartet. SCHIEDEL ist nicht verpflichtet, Lieferungen anzunehmen, die nicht zum gewünschten und zugesagten Liefertermin erfolgen. Wenn der Lieferant einen zugesagten Liefertermin nicht einhält, kann SCHIEDEL vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Dabei sind auch die Kosten der Beschaffung von Ersatzprodukten oder -dienstleistungen sowie alle sonstigen Kosten, die SCHIEDEL aufgrund der Verzögerung entstehen, umfasst.

(b) Sofern im Vertrag nicht abweichend geregelt, findet der Eigentums- und Gefahrübergang der Produkte oder Dienstleistungen sofort nach Lieferung direkt vom Lieferanten auf SCHIEDEL statt. Dem Lieferanten steht kein Eigentumsvorbehalt zu. Der Lieferant überträgt lastenfrees und frei von jeglichen Rechten Dritter bestehendes Eigentum an den Produkten. (c) Der Lieferant ist allein verantwortlich für alle Lagergebühren, die sich aus den Handlungen oder Unterlassungen des Lieferanten bei der Lieferung der hier angegebenen Produkte ergeben.

4. **Inspektion.** SCHIEDEL ist berechtigt, alle Produkte, Dienstleistungen sowie alle Materialien, Geräte und Einrichtungen, die vom Lieferanten zur Herstellung von Produkten oder zur Erbringung von Dienstleistungen verwendet werden, zu überprüfen und zu testen. Der Lieferant muss vor der Verwendung SCHIEDEL Muster der Produkte oder einzelner Teile der Produkte (einschließlich aller Materialien, Komponenten, Verpackungen und Kennzeichnungen) zur Genehmigung vorlegen. Der Lieferant muss vollständige, klare, genaue und aktuelle Aufzeichnungen über die Erfüllung des Vertrags (einschließlich technischer Unterlagen und etwaiger Konformitätserklärungen / Leistungserklärungen) bis mindestens 6 Jahre nach dem Ende des Vertrages vorhalten und aufbewahren, gegebenenfalls auch länger, sofern eine längere Frist nach den einschlägigen Gesetzen einschlägig ist. Sofern mit SCHIEDEL nicht schriftlich abweichend vereinbart, liefert der Lieferant SCHIEDEL ein Analysezertifikat über die von SCHIEDEL genehmigten Spezifikationen für jedes zu liefernde Produkt.

5. **Zusicherungen: Garantien.** (a) Zusätzlich zu einer durch Tatsachen oder Gesetze implizierten Gewährleistung garantiert und bescheinigt der Lieferant, dass alle Produkte und Dienstleistungen (i) frei von Ansprüchen Dritter, (ii) in strikter Übereinstimmung mit

den von SCHIEDEL genehmigten Spezifikationen, Mustern, Zeichnungen oder anderen Beschreibungen, (iii) frei von jeglichen offenen oder verdeckten Mängeln, und (iv) von zufriedenstellender Qualität und für jeden vom Lieferanten festgelegten und dem Lieferanten von SCHIEDEL bekannt gegebenen Zweck geeignet sind. (b) Der Lieferant sichert ferner zu, dass er lastenfreies Eigentum an den Produkten hat und dass alle (x) Produkte von handelsüblicher Qualität sind und (y) Dienstleistungen sorgfältig und gewissenhaft sowie fachgerecht entsprechend einem branchen- und handelsüblichen Standard ausgeführt werden. (c) Sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten die oben genannten Erklärungen, Zusicherungen, Garantien und Zertifizierungen für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten ab dem Datum des Eingangs des konformen Produkts bei SCHIEDEL bzw. ab dem Datum der endgültigen Annahme der Dienstleistungen durch SCHIEDEL. Im Fall eines versteckten Mangels gelten die oben genannten Erklärungen, Zusicherungen, Garantien und Zertifizierungen für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten ab dem Zeitpunkt der Entdeckung des versteckten Mangels am Produkt oder der Dienstleistung des Lieferanten durch SCHIEDEL oder ab dem Datum, an dem ein solcher versteckter Mangel von SCHIEDEL bei Anwendung angemessener Sorgfalt hätte entdeckt werden müssen, je nachdem, welches Datum früher liegt. (d) Wenn Produkte oder Dienstleistungen nicht den oben genannten Erklärungen, Zusicherungen, Garantien und Zertifizierungen entsprechen, wird der Lieferant nach Wahl von SCHIEDEL: (1) in Bezug auf Produkte die fehlerhaften Produkte ersetzen oder reparieren; (2) in Bezug auf Dienstleistungen alle Dienste erneut ausführen, die zur Behebung einer solchen Nichtkonformität erforderlich sind; oder (3) den Kaufpreis der fehlerhaften Produkte oder Dienstleistungen und alle damit verbundenen Kosten, die SCHIEDEL entstehen, erstatten. Wenn der Lieferant nicht innerhalb einer angemessenen Zeit nach Bekanntgabe einer solchen Nichteinhaltung ersetzt, repariert oder gegebenenfalls erneut ausführt, kann SCHIEDEL dies auf Kosten des Lieferanten tun. (e) Alle Ersatzprodukte oder -dienstleistungen unterliegen ebenfalls den oben genannten Erklärungen, Zusicherungen, Garantien und Zertifizierungen und Fristen. Die Fristen nach 5 (c) für reparierte Produkte oder Dienstleistungen werden um die Zeit verlängert, die von der Entdeckung des Mangels bis zum Abschluss der Mängelbeseitigung vergangen ist. (f) Ergänzend zu diesen Regelungen und den Regelungen des Vertrages stehen SCHIEDEL alle gesetzlichen Rechte und Rechtsmittel zu.

6. Teilmengenkündigung: Auftragsänderungen. (a) SCHIEDEL ist zu Teilkündigungen einer beliebigen Menge des Produkts oder der Dienstleistung durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten berechtigt, (i) aus Gründen der Zweckmäßigkeit, (ii) wenn der Lieferant einen Teil der Produkte oder Dienstleistungen nicht rechtzeitig fertigstellt oder liefert und/oder (iii) wenn der Lieferant gegen eine Bedingung des Vertrags verstößt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf eine Bestimmung der Ziffern 7, 8 oder 9. Im Falle der Ziffer 6 (a)(i) zahlt SCHIEDEL dem Lieferanten die Material- und Arbeitskosten, die für bestellte Produkte oder Dienstleistungen vor dem Datum der

Kündigungsmitteilung von SCHIEDEL angefallen sind und nicht anderweitig verwendet werden können, vorausgesetzt, der Lieferant unternimmt alle angemessenen Schritte, um diese Kosten zu minimieren. Der Lieferant wird SCHIEDEL innerhalb von dreißig (30) Tagen nach der Kündigung schriftlich über die tatsächlich angefallenen Kosten informieren. Im Fall der Ziffer (ii) und/oder (iii) fallen für SCHIEDEL keine Kosten an. Vielmehr kann SCHIEDEL in diesen Fällen auf Kosten des Lieferanten Ersatzprodukte oder -dienstleistungen beschaffen und der Lieferant haftet gegenüber SCHIEDEL für alle Kosten, die SCHIEDEL aufgrund eines solchen Fehlers oder Verstoßes entstehen. (b) Vor dem Versand oder der Fertigstellung kann SCHIEDEL Änderungen in Bezug auf die zu liefernden Produkte oder Dienstleistungen verlangen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Änderungen der Versand- oder Verpackungsart, der Lieferfrist oder des Lieferortes und Erhöhungen der Liefermenge. Der Lieferant wird SCHIEDEL unverzüglich über alle daraus resultierenden Kostenerhöhungen oder -senkungen informieren. SCHIEDEL und der Lieferant werden sich auf eine etwaige Preisanpassung einigen, bevor eine solche Änderung durchgeführt wird. Sollte eine solche Einigung nicht zustande kommen, kann SCHIEDEL seinen Änderungsantrag kostenneutral zurückziehen. (c) Der Lieferant muss SCHIEDEL so früh wie möglich im Voraus benachrichtigen und alle von SCHIEDEL verlangten Einzelheiten mitteilen, falls er entweder das Herstellungsverfahren oder die zur Herstellung der Produkte verwendeten Geräte oder Werkzeuge ändern oder auswechseln möchte und sich dies in irgendeiner Weise auf die Produkte oder die vereinbarte Spezifikation auswirken kann.

7. Compliance. (a) Der Lieferant versichert, gewährleistet, bescheinigt und verpflichtet sich, dass er, seine Mitarbeiter und seine Vertragspartner alle geltenden Gesetze, Regeln, Vorschriften (einschließlich der Gesetze der Länder, in denen Produkte hergestellt werden) und Anweisungen bei der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen aus diesem Vertrag einhalten werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsgesetze und -vorschriften, Einwanderungsgesetze, Gesetze und Vorschriften zur Chancengleichheit bei der Beschäftigung, Kinderarbeit und Gesetze zur Bekämpfung der Sklaverei, internationale Sanktionen, Gesetze zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung, Bekämpfung der Geldwäsche und Betrugsgesetze sowie alle Gesetze oder Vorschriften zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption, einschließlich der Bestechung von Regierungsbeamten. (b) Bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag muss der Lieferant den "Verhaltenskodex" von SCHIEDEL sowie alle am Lieferort geltenden Gesundheits-, Sicherheits- und sicherheitsrelevanten Anforderungen einhalten und sicherstellen, dass sein Personal diese einhält. (c) Der Lieferant wird alle geltenden Handels- und Exportkontrollgesetze einhalten, einschließlich (i) geltender Zollvorschriften, (ii) Verordnung (EG) Nr. 2021/821 des Rats, (iii) Verpackungs- und Kennzeichnungsgesetze und (iv) Handelsgesetze des Vereinigten Königreichs, der EU und der USA. Der Lieferant stellt SCHIEDEL darüber hinaus alle Informationen zur Verfügung, von denen

vernünftigerweise erwartet werden kann, dass SCHIEDEL sie benötigt, um seine eigene Einhaltung aller dieser Gesetze sicherzustellen. (d) Soweit Produkte, die im Rahmen des Vertrags übertragen werden, gefährliche, gesundheitsschädliche, giftige, explosive oder ähnliche Materialien oder Komponenten enthalten, stellt der Lieferant SCHIEDEL alle relevanten Informationen zur Verfügung, die gemäß den einschlägigen Gesetzen, Regeln oder Vorschriften erforderlich sind, einschließlich aller vorgeschriebenen Kennzeichnungspflichten. Sofern SCHIEDEL den Lieferanten informiert, dass die Produkte voraussichtlich auch in andere Länder versandt werden, wird der Lieferant SCHIEDEL auch über entsprechende Gesetze, Regeln und Vorschriften der jeweils anderen Rechtsordnungen informieren. (e) Auf Verlangen von SCHIEDEL stellt der Lieferant SCHIEDEL von Zeit zu Zeit Bescheinigungen über die Einhaltung aller anwendbaren rechtlichen Anforderungen und der Bestimmungen dieser Ziffer 7 zur Verfügung. (f) Der Lieferant ist verantwortlich für die Bezahlung seiner Mitarbeiter und für die Vornahme jeglicher gesetzlich vorgeschriebener Abzüge. (g) Während der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag dürfen der Lieferant und die Mitarbeiter und Vertragspartner des Lieferanten keine Handlungen vornehmen, die (i) SCHIEDEL oder Mitarbeiter von SCHIEDEL dazu veranlassen würden, gegen die für SCHIEDEL oder SCHIEDEL-Mitarbeiter geltenden Boykott- und Exportkontrollgesetze zu verstoßen (einschließlich der Boykottgesetze, wie sie vom Office of Foreign Assets Control des US Department of the Treasury (OFAC), der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und dem britischen Finanzministerium verwaltet werden) oder (ii) eine Person erheblich dem Risiko aussetzen könnte, mit Boykott- und Exportkontrollgesetzen in Konflikt zu geraten. (h) An jedem Tag, an dem der Lieferant Aktivitäten im Rahmen oder in Verbindung mit dem Vertrag durchführt, garantiert und bescheinigt er, dass weder er noch einer seiner Direktoren oder leitenden Angestellten: (i) auf einer veröffentlichten Liste von Personen, wie sie von Zeit zu Zeit von einer Regulierungsbehörde erstellt werden können, aufgeführt ist, die von Boykott- und Exportkontrollgesetzen betroffen sind, (ii) mit gewöhnlichem Sitz oder Wohnsitz in einem Land oder Gebiet ansässig ist oder den Gesetzen eines Landes oder Gebietes unterworfen ist, für das umfassende landes- oder gebietsweite Boykott- und Exportkontrollgesetze gelten, (iii) unter der Kontrolle einer in (i) oder (ii) genannten Person steht oder im Namen oder auf Anweisung einer in (i) oder (ii) genannten Person handelt; oder (iv) anderweitig ein ausdrücklich benanntes Ziel von Boykott- und Exportkontrollgesetzen ist. (i) Während der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag (einschließlich der Erbringung von Dienstleistungen) dürfen der Lieferant, seine Mitarbeiter und seine Vertragspartner weder direkt noch indirekt anbieten oder versprechen (x) Bestechungsgelder, Beeinflussungszahlungen, Vermittlungszahlungen, Schmiergelder oder Schmiergeldzahlungen zu leisten, (y) Zahlungen oder Geschenke an einen Amtsträger, die gemacht, angeboten oder versprochen werden, um sich ein Geschäft oder einen Geschäftsvorteil zu verschaffen, wenn ein solcher Amtsträger nach den für ihn geltenden Gesetzen weder berechtigt noch verpflichtet ist, eine solche Zahlung oder

ein solches Geschenk anzunehmen und/oder (z) andere Zahlungen, Geldgeschenke und/oder Geschenke von Wert, wenn die entsprechende Handlung im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung, einem solchen Geschenk oder einem Gegenstand nach geltendem Antikorruptionsgesetz verboten ist. (j) Der Lieferant wird SCHIEDEL unverzüglich benachrichtigen, wenn der Lieferant von einer Angelegenheit Kenntnis erlangt oder in Kenntnis gesetzt wird, die durch diese Ziffer 7 verboten ist oder gegen diesen Ziffer 7 verstößt. (k) Soweit eine Verpflichtung, Zusicherung, Zusage oder ähnliches in dieser Ziffer dazu führen würde, dass entweder der Lieferant oder SCHIEDEL gegen die Verordnung (EG) Nr. 2271/1996 des Rats verstößt, muss der Lieferant diese Verpflichtung, Zusicherung oder Zusage nicht einhalten oder abgeben, solange und soweit ein Verstoß vorliegt. (l) Wenn der Lieferant einen Teil seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag an einen Unterauftragnehmer vergibt, stellt er sicher, dass der Unterauftragnehmer Bestimmungen unterliegt, die denen dieser Ziffer 7 zur Verfügung gleichwertig sind.

8. Vertrauliche Informationen; Eigentum an Dokumenten und Materialien.

(a) Der Lieferant wird alle Informationen, die er im Zusammenhang mit dem Vertrag vom oder im Namen von SCHIEDEL erhält oder erhalten hat oder auf die er Zugriff hat, vertraulich behandeln und nur an solche Personen weitergeben, für die SCHIEDEL zuvor schriftlich die Zustimmung gegeben hat. Der Lieferant wird diese Informationen nur verwenden, wenn dies zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag erforderlich ist. Bei Beendigung des Vertrages wird der Lieferant nach Wahl von SCHIEDEL diese Informationen entweder an SCHIEDEL zurückgeben oder vernichten. Der Lieferant wird keine Informationen bezüglich des Vertrags ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SCHIEDEL an andere natürliche oder juristische Personen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Presse oder eine offizielle Stelle, weitergeben oder veröffentlichen, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben (und dann – soweit gesetzlich zulässig – nach vorheriger, schriftliche Mitteilung an SCHIEDEL). (b) Alle Zeichnungen, Modelle, Spezifikationen und andere Dokumente und Materialien, die vom Lieferanten speziell in Verbindung mit den Produkten oder Dienstleistungen erstellt wurden, gehen in das Eigentum von SCHIEDEL über und werden SCHIEDEL als Teil der vertraglichen Gegenleistung entweder (i) nach Fertigstellung, Beendigung/Einstellung der Dienstleistungen oder Lieferung der im Vertrag geforderten Produkte oder (ii) nach Kündigung des Vertrages übergeben. Der Lieferant überträgt hierbei SCHIEDEL alle Rechte, die er an all diesen Zeichnungen, Modellen, Spezifikationen, Dokumenten und Materialien hat.

9. Verletzung des Geistigen Eigentums. (a) Der Lieferant versichert und garantiert, dass der Verkauf oder die Nutzung der SCHIEDEL zur Verfügung gestellten Produkte oder Dienstleistungen keine Patente, Marken, Urheberrechte oder sonstigen Rechte an geistigem Eigentum auf der ganzen Welt missbraucht, dagegen verstößt oder auf andere Weise verletzt. Wenn ein Produkt, eine Dienstleistung oder ein Teil davon eine Rechtsverletzung darstellt, wird der Lieferant auf eigene Kosten für SCHIEDEL eine Lizenz zur Nutzung des

Produkts, der Dienstleistung oder eines Teils davon beschaffen oder diese in einer für SCHIEDEL zufriedenstellenden Weise ersetzen oder ändern, um die Verletzung zu beheben oder zu vermeiden.(b) Der Lieferant wird keine seiner Patente oder sonstigen geistigen Eigentumsrechte gegenüber SCHIEDEL oder mit SCHIEDEL verbundenen Unternehmen, Tochtergesellschaften oder Kunden weltweit geltend machen, die im Zusammenhang stehen mit der Verwendung von Produkten, Dienstleistungen oder Teilen davon, die SCHIEDEL bei der Herstellung, Verwendung, Vorbereitung, dem Verkauf oder der Lieferung von oder anderen Handlungen in Bezug auf die Produkte oder Dienstleistungen von SCHIEDEL oder der mit SCHIEDEL verbundenen Unternehmen, Tochtergesellschaften oder Kunden bereitgestellt werden

10. Qualität. (a) Der Lieferant wird das Herstellungsverfahren, den Herstellungsort, die Rohstoffe oder die Anteile der Rohstoffe, die in den an SCHIEDEL im Rahmen des Vertrags gelieferten Produkten verwendet werden, nicht ändern, es sei denn, der Lieferant teilt SCHIEDEL die Änderung mindestens neunzig (90) Tage vor ihrer Durchführung mit und SCHIEDEL stimmt der Änderung schriftlich zu. Der Lieferant haftet für alle Kosten, Verluste und Schäden, die SCHIEDEL, mit SCHIEDEL verbundenen Unternehmen und Tochtergesellschaften und den jeweiligen leitenden Angestellten, Direktoren, Mitarbeitern und Vertretern (zusammen die „SCHIEDEL Partei(en)“) entstehen oder die diese erleiden können, wenn der Lieferant sich nicht an die Voraussetzungen des vorstehenden Satzes hält. Auf Anfrage von SCHIEDEL stellt der Lieferant Muster des Produkts zur Verfügung, das mit der vorgeschlagenen Änderung hergestellt wurde, damit SCHIEDEL sie im Herstellungsprozess testen kann. (b) Der Lieferant nimmt an Programmen teil, die SCHIEDEL in Bezug auf die Qualität bei der Herstellung und Lieferung von Produkten und Dienstleistungen implementiert hat.

11. Zoll und Handel. (a) Sofern SCHIEDEL nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat, ist SCHIEDEL nicht an der Einfuhr von Produkten beteiligt. Alle Käufe im Rahmen des Vertrags werden nach der Einfuhr vollzogen. Die Preise verstehen sich einschließlich aller Zölle und anderer Kosten der Zollabfertigung. Der Lieferant wird nicht veranlassen oder zulassen, dass der Name SCHIEDEL in einer Zolldeklaration als „eingetragener Importeur“ angegeben wird. Sollte im Einzelfall SCHIEDEL schriftlich zustimmen, der eingetragene Importeur zu sein, stellt der Lieferant alle Informationen zur Verfügung, die für die Zollanmeldung in jedem Land erforderlich sind, in das die Produkte eingeführt werden sollen. (b) Der Lieferant stellt die von SCHIEDEL angeforderten Unterlagen zur Verfügung und gibt SCHIEDEL alle Unterstützung, damit SCHIEDEL die Rückerstattung von Zöllen und Steuern auf Produkte oder Artikel, die aus Vertragsprodukten hergestellt wurden, geltend machen kann. (c) Der Lieferant wird das Ursprungsland der im Rahmen des Vertrags gekauften Produkte auf der Zollrechnung und anderen anwendbaren Unterlagen genau angeben.

12. Versicherung. (a) Allgemeines. Vor Beginn der Lieferung von Produkten oder der Erbringung von Dienstleistungen hat der Lieferant alle nach den üblichen Geschäftspraktiken und Gesetzen erforderlichen Versicherungen abzuschließen und diese Versicherungen während der gesamten Vertragsdauer aufrechtzuerhalten. Soweit im Vertrag nicht anders geregelt, unterhält der Lieferant während der Dauer des Vertrages eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestsumme von € 5.000.000,- pro Schadensfall für Sach-, Vermögens- und Personenschäden. Jede Versicherung (i) ist bei einem renommierten Versicherer mit einem A.M. Best Financial Strength rating von „A-(Excellent)“ abzuschließen, (ii) darf keinen Selbstbehalt oder selbstversicherten Selbstbehalt von über einhunderttausend Euro (€ 100.000,- €) enthalten, es sei denn, SCHIEDEL genehmigt schriftlich etwas anderes, und (iii) muss einen Verzicht auf die Abtretungsrechte des Versicherers zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen SCHIEDEL enthalten. (b) Produkte. Ab dem Datum des ersten Verkaufs der Produkte und für sechs (6) Jahre ab dem Datum der letzten Annahme der Produkte durch SCHIEDEL muss der Lieferant eine Produkthaftpflichtversicherung mit einem Mindestbetrag von € 5.000.000,- pro Schadensfall in vollem Umfang aufrechterhalten. (c) Dienstleistungen. Im Falle von vom Lieferanten zu erbringenden Dienstleistungen wird der Lieferant auch eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Höchstgrenze von € 2.000.000,- abschließen und in vollem Umfang aufrechterhalten mindestens von dem Datum der ersten Leistungserbringung bis zum Ablauf der gesetzlich vorgesehenen Frist nach dem Datum der vollständigen Abnahme der Dienstleistungen durch SCHIEDEL.

(d) zusätzliche Bestimmungen Die in dieser Ziffer 12 beschriebenen Policen müssen ein weltweites Deckungsgebiet bieten, alle Ansprüche, die weltweit geltend gemacht werden, abdecken und SCHIEDEL primär und beitragsunabhängig als „zusätzliche Versicherte“ benennen. Eine Versicherung gilt erst dann als wirksam, wenn SCHIEDEL zufriedenstellende Bescheinigungen übermittelt wurden, die Bestimmungen enthalten, nach denen der Versicherungsträger SCHIEDEL mindestens dreißig (30) Tage vor Ablauf oder Beendigung oder wesentlicher Änderung der Police benachrichtigen muss. SCHIEDEL ist berechtigt von Zeit zu Zeit Kopien von Versicherungszertifikaten anzufordern, die der Lieferant SCHIEDEL so bald wie möglich zur Verfügung stellt Alle Richtlinien sollen zugunsten der SCHIEDEL-Parteien einen Verzicht auf Abtretung enthalten. Der Lieferant wird außerdem von allen seinen Subunternehmern eine Versicherung mit mindestens der gleichen Deckung und den hierin angegebenen Grenzen verlangen und zufriedenstellende Versicherungszertifikate vorlegen, bevor Subunternehmern das Betreten eines Geländes der SCHIEDEL-Parteien gestattet wird.

13. Verzicht / Standortregeln / Unabhängige Auftragnehmer/Arbeitsbefugnis (a) Der Lieferant wird von allen seinen Subunternehmern Verzichtserklärungen und Freigaben von allen Pfandrechten einholen, die von ihnen in Bezug auf die im Rahmen des Vertrags bereitgestellten Produkte oder Dienstleistungen oder die Geschäftsräume einer der SCHIEDEL Parteien oder die

Verbesserungen hiervon geltend gemacht werden können. Der Lieferant wird die SCHIEDEL-Parteien diesbezüglich vollständig verteidigen, entschädigen und schadlos halten. (b) Der Lieferant wird sich strikt an alle Standortregeln und -vorschriften von SCHIEDEL halten, wenn er Dienstleistungen auf dem Gelände einer der SCHIEDEL-Parteien erbringt. Der Lieferant ist verpflichtet, sich eine Kopie der vollständigen Standortregeln von SCHIEDEL zu besorgen. (c) Es wird vereinbart, dass der Lieferant bei der Erbringung von Dienstleistungen in den Räumlichkeiten einer der SCHIEDEL-Parteien ein unabhängiger Auftragnehmer ist und dass weder der Lieferant noch einer seiner Vertragspartner, Partner, Vertreter oder Mitarbeiter der Vertreter einer der SCHIEDEL-Parteien zu welchem Zweck auch immer ist. Der Lieferant hat weder das Recht noch die Befugnis, in Vollmacht oder im Namen einer der SCHIEDEL-Parteien schriftlich oder auf andere Weise eine ausdrückliche oder stillschweigende Verpflichtung jeglicher Art zu übernehmen oder einzugehen. Weder der Lieferant noch einer seiner Vertragspartner, Vertreter oder Mitarbeiter ist berechtigt oder hat Anspruch darauf, an einem Leistungsprogramm teilzunehmen, das SCHIEDEL, seine verbundenen Unternehmen oder Tochtergesellschaften ihren Mitarbeitern anbietet. (d) Alle Mitarbeiter des Lieferanten, die Dienstleistungen im Rahmen des Vertrags erbringen, müssen berechtigt sein, in dem Land zu arbeiten, in dem die Dienstleistungen erbracht werden.

14. Entschädigung. Der Lieferant wird die SCHIEDEL-Parteien und ihre Gesellschafter, Kunden und Abtretungsempfänger in vollem Umfang von und gegenüber allen Ansprüchen, Klagen, Handlungen, Verfahren, Schäden, Verlusten und Aufwendungen verteidigen, entschädigen, schadlos halten und erstatten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Prozesskosten, Aufwendungen und Anwaltsgebühren, die sich ergeben aus, im Zusammenhang stehen mit oder resultieren aus: (a) der Verletzung einer Zusicherung, Garantie, Zertifizierung, Zusage oder Vereinbarung, die der Lieferant im Vertrag getroffen hat, (b) einem fahrlässigen oder vorsätzlichen Fehlverhalten des Lieferanten, seiner verbundenen Unternehmen, Tochtergesellschaften und/oder ihrer jeweiligen leitenden Angestellten, Direktoren, Mitarbeiter und/oder Vertreter (die „Lieferantenpartei(en)“) im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags, (c) dem Tod, der Körperverletzung oder der Beschädigung, dem Verlust oder der Zerstörung von realem oder materiellem persönlichem Eigentum, verursacht von einer Lieferantenpartei, (d) Rechtsstreitigkeiten, Verfahren oder Ansprüchen von Dritten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf eine der Lieferantenparteien, in Bezug auf die Verpflichtungen des Lieferanten (einschließlich der Spezifikation des Produkts) aus dem Vertrag und (e) Nutzung, Kontrolle, Eigentum oder Betrieb der jeweiligen Unternehmen und Einrichtungen durch die Lieferantenparteien.

15. Eigentum von SCHIEDEL. Sofern SCHIEDEL nicht schriftlich etwas anderes vereinbart, sind alle Werkzeuge, Geräte oder sonstigen Materialien, die SCHIEDEL dem Lieferanten zur Verfügung stellt, persönliches Eigentum von SCHIEDEL. Der Lieferant wird das Eigentum von

SCHIEDEL angemessen identifizieren und sicher getrennt von seinem Eigentum aufbewahren. Der Lieferant wird das Eigentum von SCHIEDEL nicht austauschen und wird dieses Eigentum nur zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag verwenden. Während der Obhut, Verwahrung oder unter Kontrolle des Lieferanten wird das Eigentum von SCHIEDEL auf Gefahr des Lieferanten verwahrt, vom Lieferanten auf seine Kosten versichert und auf Verlangen von SCHIEDEL herausgegeben. Darüber hinaus haftet SCHIEDEL nicht für Verluste oder Schäden an Werkzeugen, Maschinen, Ausrüstungen und anderem persönlichen Eigentum der Lieferantenparteien (oder eines ihrer Subunternehmer) und ist auch nicht verpflichtet, diese zu versichern. Der Lieferant verzichtet hiermit im Namen der Lieferantenparteien auf das Recht seiner und ihrer Versicherer auf Abtretung gegenüber den SCHIEDEL-Parteien wegen Beschädigung oder Zerstörung dieses Eigentums und verpflichtet alle Subunternehmer, ebenfalls auf das Abtretungsrecht zu verzichten.

16. Aufrechnung. SCHIEDEL kann jeden Betrag, den der Lieferant oder ein verbundenes Unternehmen oder Tochtergesellschaft des Lieferanten SCHIEDEL oder einem mit SCHIEDEL verbundenen Unternehmen oder einer SCHIEDEL Tochtergesellschaften schuldet, zu jeder Zeit mit einem Betrag aufrechnen, der von SCHIEDEL im Rahmen des Vertrags zu zahlen ist.

17. Höhere Gewalt. (a) Jede Nichterfüllung oder Verzögerung bei der Erfüllung einer Verpflichtung von SCHIEDEL oder des Lieferanten aus dem Vertrag ist entschuldigt, sofern dieser Ausfall oder Nichterfüllung durch „höhere Gewalt“ verursacht wurde. „Höhere Gewalt“ bezeichnet jeden Grund, der die Erfüllung einer Verpflichtung aus dem Vertrag verhindert, der sich der angemessenen Kontrolle des Lieferanten oder SCHIEDELS entzieht und der bei Anwendung der gebührenden Sorgfalt nicht überwunden werden kann. Erfasst sind insbesondere ohne Einschränkung Feuer, Überschwemmung, Sabotage, Schiffbruch, nukleare, chemische oder biologische Kontamination oder Überschallknall, epidemische Situationen, Explosion, Streik oder andere Arbeitsunruhen, Unfall, Aufruhr, Handlungen einer Regierungsbehörde und Naturgewalten. Kein Fall höherer Gewalt liegt ohne Einschränkung vor bei Ausfall oder Beschädigung von oder an Einrichtungen, Transportmitteln oder Ausrüstungen, die auf Wartungsmängel oder Nichterfüllung durch den Lieferanten oder seine Subunternehmer und die nicht auf Umstände im Sinne dieser Definition zurückzuführen sind. (b) Wenn SCHIEDEL oder der Lieferant von höherer Gewalt betroffen ist, wird er (i) die andere Partei unverzüglich schriftlich benachrichtigen, die vollständigen Einzelheiten und die voraussichtliche Dauer der höheren Gewalt erläutern und (ii) alle wirtschaftlich angemessenen Anstrengungen unternehmen, um die Unterbrechung oder Verzögerung zu beseitigen. Im Falle höherer Gewalt hat SCHIEDEL unbeschadet anderer Bestimmungen des Vertrags das Recht, während der Dauer der höheren Gewalt Produkte und Dienstleistungen von anderen Quellen zu beziehen. (c) Wenn sich ein Ereignis höherer Gewalt über mehr als sechzig (60) Tage erstreckt, kann SCHIEDEL den Vertrag ohne jegliche eigene Haftung

schriftlich kündigen. SCHIEDEL kann den Vertrag auch jederzeit und ohne jegliche eigene Haftung kündigen, wenn eine solche Kündigung erforderlich ist, um die dauerhafte Einhaltung des geltenden Rechts zu gewährleisten. (d) Wenn ein Ereignis höherer Gewalt eine Verzögerung oder Nichterfüllung eines Vertrags verursacht, kann SCHIEDEL nach eigenem Ermessen ohne Haftung gegenüber dem Lieferanten Lieferungen des gesamten oder eines Teils dieses Vertrags kündigen oder verschieben. Jedes zugesagte Volumen wird proportional in Bezug auf alle Zeiträume reduziert, in denen das Ereignis höherer Gewalt weiterhin zu Verzögerungen oder Nichterfüllung im Rahmen des Vertrags führt. (e) Der Lieferant wird sich nach besten Kräften auf eigene Kosten bemühen, SCHIEDEL Produkte von seinen eigenen oder Tochtergesellschaften weltweit anzubieten oder vom Markt zu beziehen, um die erforderlichen Liefertermine von SCHIEDEL einzuhalten.

18. Kündigung /Rücktritt. (a) SCHIEDEL kann - nach eigenem Ermessen - den Vertrag oder eine relevante Bestellung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen oder widerrufen, beispielsweise im Falle (i) der Nichteinhaltung einer wesentlichen Vertragspflicht durch den Lieferanten, wie z.B. der Nichteinhaltung von Qualitätszielen, Spezifikationen oder im Falle einseitiger Änderungen des Preises und/oder der Produkte/ Dienstleistungen, nachdem eine entsprechende Abmahnung mit Fristsetzung von 30 Tagen wirkungslos verstrichen ist; (ii) im Falle eines Insolvenzverfahrens gegen den Lieferanten oder (iii) wenn der Lieferant gegen Ziffer 7 verstößt. (b) Im Falle einer Kündigung (i) zahlt SCHIEDEL dem Lieferanten nur die Produkte und Dienstleistungen, die von SCHIEDEL bis zum Wirksamwerden der Kündigung akzeptiert wurden und (ii) der Lieferant (w) muss, wie in der Kündigungsmittelung angegeben, unverzüglich die Arbeit einstellen, (x) darf keine weiteren Unteraufträge oder Bestellungen für Materialien, Dienstleistungen oder Einrichtungen ver- bzw. aufgeben, es sei denn, dies ist erforderlich, um, falls vorhanden, den fortzuführenden Teil des Vertrags abzuschließen, (y) muss alle Unterverträge kündigen, soweit sie sich auf das gekündigte Werk beziehen und (z) muss SCHIEDEL innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach einer solchen Kündigung die im Voraus bezahlten Beträge für die Produkte und Dienstleistungen für den Zeitraum nach dem Kündigungsdatum zurückerstatten. (c) Im Falle des Rücktritts sind die empfangenen Produkte und Leistungen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an den Lieferanten zurückzusenden und erbrachte Leistungen innerhalb von 15 Tagen nach Mitteilung des Rücktritts zu erstatten. (d) Kündigungs- oder Rücktrittsrechte berühren keine anderen Rechte oder Rechtsbehelfe, wie sie in diesen SCHIEDEL AEB beschrieben sind; SCHIEDEL verzichtet insbesondere nicht auf ihre Rechte auf Schadensersatz. (e) Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte unberührt. (f) Die Bestimmungen der Abschnitte 5, 8, 9, 12 und 14 dieser AEB sowie alle anderen Bestimmungen des Vertrags, die zur Auslegung der jeweiligen Rechte und Pflichten der Parteien aus diesem Vertrag erforderlich

sind, bleiben auch nach Ablauf oder Beendigung des Vertrags oder Abschluss der Leistung des Lieferanten gemäß des Vertrages bestehen.

19. Zugang und Prüfung. Um die Arbeitsqualität des Lieferanten und die Einhaltung des Vertrags zu beurteilen und zu überprüfen, gewährt der Lieferant SCHIEDEL angemessenen Zugang zu (a) allen Orten, an denen Arbeiten in Verbindung mit den im Vertrag vorgesehenen Produkten oder Dienstleistungen ausgeführt werden, und (b) allen Büchern und Aufzeichnungen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag. Der Lieferant muss seine Bücher und Aufzeichnungen in Bezug auf den Vertrag mindestens zehn (10) Jahre nach dem Datum der letzten Abnahme der Produkte oder Dienstleistungen durch SCHIEDEL im Rahmen dieses Vertrags aufbewahren.

20. Personenbezogene Daten. (a) In Bezug auf die Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 und alle anderen relevanten Datenschutzgesetze kann jede Partei als Datenverantwortlicher im Rahmen der Erfüllung eines Vertrags personenbezogene Daten bereitstellen. Die Verarbeitung und Übermittlung dieser personenbezogenen Daten erfolgt in Übereinstimmung mit der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 und allen anderen einschlägigen Datenschutzgesetzen. (b) Der Lieferant verarbeitet keine personenbezogenen Daten von SCHIEDEL, es sei denn, die Parteien haben zuvor eine Datenschutzvereinbarung abgeschlossen.

21. Handelsnamen und Marken. Wenn Produkte den Handelsnamen, die Marken, Spezifikationen oder Kunstwerke von SCHIEDEL („Materialien“) anzeigen sollen, darf der Lieferant diese Materialien ausschließlich zum Zweck der Verpackung und Kennzeichnung der Produkte verwenden. Form, Gestaltung, Farbe, Text und Art sowie Verwendung der Materialien bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von SCHIEDEL.

22. Schriftlichkeit. Alle Mitteilungen müssen schriftlich erfolgen und müssen persönlich übergeben oder per Einschreiben oder Bote versandt werden.

23. Geltendes Recht; Gerichtsstand. Sofern von den Parteien nicht schriftlich anders vereinbart, unterliegt der Vertrag den deutschen Gesetzen. Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit der deutschen Gerichte. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf sowie Kollisionsnormen, die die Anwendung einer anderen Rechtswahl erfordern würden, sind ausgeschlossen. Sollten zwischen SCHIEDEL und dem Lieferanten im Zusammenhang mit dem Vertrag Streitigkeiten entstehen, werden die Parteien unverzüglich nach Treu und Glauben versuchen, diese innerhalb von 2 Kalenderwochen durch Verhandlungen beizulegen. Wenn die Parteien keine zufriedenstellende Lösung aushandeln können, vereinbaren die Parteien, dass die zuständigen Gerichte in der Gerichtsbarkeit, in der SCHIEDEL seinen Sitz hat, ausschließlich zuständig sind.